

*Anlage 12***Überseeische Länder und Gebiete**

„Überseeische Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Anhangs sind die im Vierten Teil des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten nachstehend aufgeführten Länder und Gebiete:

(Diese Liste lässt den Status dieser Länder und Gebiete und seine Entwicklung unberührt.)

1. Land, das besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhält:

- Grönland.

2. Überseeterritorien der Französischen Republik:

- Territorium Neukaledonien,
- Französisch-Polynesien,
- Französische Süd- und Antarktisgebiete,
- Wallis und Futuna.

3. Gebietskörperschaften der Französischen Republik:

- Mayotte,
- St. Pierre und Miquelon.

4. Nichteuropäische Länder des Königreichs der Niederlande:

- Aruba,
- Niederländische Antillen:
  - Bonaire,
  - Curaçao,
  - Saba,
  - St. Eustatius,
  - St. Maarten.

5. Britische Überseegebiete:

- Anguilla,
- Kaimaninseln,
- Falklandinseln,
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln,
- Montserrat,
- Pitcairninseln,
- St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha,
- Britisches Territorium in der Antarktis,
- Britisches Territorium im Indischen Ozean,
- Turks- und Caicosinseln,
- Britische Jungferninseln.